

# RS OGH 1996/7/17 7Ob2195/96m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.1996

## Norm

AußStrG §14 C4

ABGB §97

EheG §88 Abs2

## Rechtssatz

Der Anspruch des wohnungsbedürftigen geschiedenen Ehegatten gegen den verfügberechtigten Ehegatten auf Zurverfügungstellung der früheren Ehewohnung ist in der Regel zwar ein familienrechtlicher Anspruch eigener Art. Davon ist aber die in § 88 Abs 2 EheG vorgesehene Verpflichtung zur Zahlung eines Benützungsentgeltes für die einem Ehegatten überlassene Wohnung zu unterscheiden. Die Auferlegung einer derartigen Zahlung eines Benützungsentgeltes kommt inhaltlich einer Ausgleichszahlung im Sinne des § 94 EheG gleich, um dem weichenden Ehegatten die Kosten, die er zur Aufrechterhaltung der Wohnung hat, abzugelten.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 2195/96m

Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2195/96m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105094

## Dokumentnummer

JJR\_19960717\_OGH0002\_0070OB02195\_96M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>